

# **SATZUNG**

## **des Fleckens Ottersberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren  
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
- § 3 Verdienstaussfall
- § 4 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vertreterin oder des  
ehrenamtlichen Vertreters der Bürgermeisterin oder des  
Bürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten
- § 5 Ortsräte
- § 6 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
- § 7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte,  
sonstige Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in der  
Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und  
Verdienstaussfall der ehrenamtlich Tätigen
- § 9 Ersatz von Fahrtkosten
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Ottersberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen sowie von Fahrtkosten besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die die Aufwandsentschädigung empfangende Person das Mandat oder Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die die Aufwandsentschädigung empfangende Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Person die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €
- (2) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als drei Monate – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ortsrats- oder Ausschusssitzungen teil, entfällt der Anspruch gemäß Absatz 1 ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung der drei Monate folgt.
- (3) Das Sitzungsgeld der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt für jede Sitzung im Sinne des § 55 NKomVG 22,50 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens 20 Sitzungsgelder im Kalenderjahr gezahlt.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder im Sinne von § 51 Absatz 6 NGO erhalten ein Sitzungsgeld von 17,00 €
- (5) Die Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei länger als sechs Stunden dauernden Sitzungen wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

## **§ 3**

### **Verdienstaussfall**

- (1) Die Ratsfrauen, die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten den anlässlich der Teilnahme an den in § 2 Absatz 3 genannten Sitzungen den entstandenen und nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 16,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde und höchstens täglich 144,00 €
- (2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Rahmen des Höchstsatzes gemäß Absatz 1 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaussfalles und der darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geregelt werden.
- (3) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehenden Nachteile im Sinne des § 39 Absatz 5 Satz 6 NGO die entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 6,00 € je angefangene Stunde und höchstens täglich 48,00 €

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der ehrenamtlichen Vertreterin oder des ehrenamtlichen**  
**Vertreterers der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,**  
**der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten**

- (1) Die ehrenamtliche Vertreterin oder der ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 €
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 € zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €
- (4) Von den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur die jeweils höchste gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 gewährt.
- (7) § 1 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Frist in Satz 2 nur einen Monat beträgt.

**§ 5**  
**Ortsräte**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 12,00 €. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 3. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld wird folgende Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister                                    | 140,00 € |
| 2. an die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder den stellvertretenden Ortsbürgermeister | 40,00 €  |

**§ 6**  
**Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher der Ortschaft Narthauen erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen,**  
**Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträgerinnen oder**  
**Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €



Kosten ersetzt, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb des Fleckens Ottersberg Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. In Eilfällen treffen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre oder seine ehrenamtliche Vertreterin oder ihr oder sein ehrenamtlicher Vertreter die Entscheidung nach Satz 1. Neben der Reisekostenvergütung nach Satz 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

## **§ 10** **Fälligkeit**

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden halbjährlich nachträglich gezahlt; bei Ablauf der Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren nach der letzten Sitzung dieser Wahlperiode.

## **§ 11** **Abgeltung und Ausschluss der** **Entschädigungsansprüche**

(1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51, 53 und 55 f NGO ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen des Fleckens Ottersberg in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

.....

(Die Satzung in der vorstehenden Fassung gilt seit dem 1. Januar 2016)